

Richtlinien des Bistums Münster zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Schüler/innen in der Trägerschaft von Schulen aus Mitteln der Schulseelsorge

1. Anliegen der Förderung

Das Bistum Münster fördert religiöse Maßnahmen für Schüler/innen in der Trägerschaft von Schulen. Diese Maßnahmen orientieren sich an den Grundfunktionen kirchlichen Lebens: liturgia (Feier und symbolischer Ausdruck des Glaubens) – martyria (Orientierung im Glauben, Verkündigung und Vertiefung des Glaubens) – diakonia (christlich motiviertes Engagement für Benachteiligte) und ihren Gemeinschaft begründenden Aspekt (koinonia).

Mit dieser Förderung unterstützt das Bistum Münster solche Angebote, die die Persönlichkeitsentwicklung von Schüler/innen begleiten, fördern und vertiefen.

Es können solche Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die Schüler/innen darin unterstützen,

- sich mit ihrer Lebens- und Glaubensgeschichte auseinander zu setzen und die Bedeutung des Glaubens für die persönliche Lebensgestaltung in den Blick zu nehmen;
- das Leben in schulischer Gemeinschaft aus christlichem Geist zu reflektieren und zu gestalten;
- Möglichkeiten sozialen und diakonischen Handelns kennenzulernen und hierzu zu motivieren;
- Formen der Achtsamkeit und Meditation, des Gebetes und der Liturgie kennenzulernen und einzuüben;
- die Vielfalt christlicher Lebensgestaltung und kirchlichen Lebens kennenzulernen;
- individuelles und gemeinschaftliches Leben anderer Religionen kennenzulernen und so zur eigenen Identitätsbildung beizutragen.

Die Mitarbeit von Schüler/innen in einer Arbeitsgemeinschaft Schulpastoral, die von einem Schulseelsorger/einer Schulseelsorgerin oder einem (Religions-)Lehrer/einer (Religions-)Lehrerin geleitet wird, ist ebenfalls förderungswürdig.

Es werden nur solche Maßnahmen für Schüler/innen gefördert, die nicht unter die Bezuschussungsrichtlinien für „Tage religiöser Orientierung“ fallen (vgl. hierzu die entsprechenden Richtlinien zur Bezuschussung von „Tagen religiöser Orientierung“).

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Veranstaltungen und Projekte können gefördert werden:

- Besinnungstage, Oasentage;
- religiöse Projektstage;
- Klassengemeinschaftstage mit religiöser Akzentsetzung;
- (Wander-) Exerzitien und Pilgertage;
- Exkursionen zu Orten, an denen die Begegnung von Glaube und Kultur in besonderer Weise erfahren werden kann;
- Pilgerfahrten zu spirituellen Orten: z. B. Assisi, Taizé, Santiago de Compostela, Rom, Israel; Wallfahrten zu Wallfahrtsorten im Bistum Münster;
- Arbeitsgemeinschaft Schulpastoral, in der Schüler/innen kontinuierlich über ein Schulhalbjahr mitarbeiten.

3. Antrags- und Förderberechtigte

a) Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind alle Schulen, die im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster ansässig sind.

b) Förderberechtigte

Gefördert werden Schüler/innen, Leiter/innen und Begleiter/innen der religiösen Maßnahmen.

4. Fördervoraussetzungen

a) Inhaltliche Ziele und Zeitangaben:

Dem Antrag muss ein förderungswürdiges inhaltliches Programm mit Angaben des zeitlichen Rahmens beigefügt werden.

b) Förderdauer

Bei Maßnahmen ohne Übernachtung können Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen gefördert werden. Als ganze Teilnehmertage können die Tage bezuschusst werden, die mindestens 5 Zeitstunden inhaltlich gestalteter Arbeit entsprechend der vorliegenden Richtlinien umfassen.

Bei mindestens 2,5 Zeitstunden inhaltlich gestalteter Arbeit wird ein ½ Teilnehmertag gewährt.

Bei Maßnahmen mit Übernachtung können Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen gefördert werden. Hier müssen die inhaltlich gestalteten Zeiten entsprechend dieser Richtlinien am Anreise- bzw. am Abreisetag jeweils 2,5 Zeitstunden umfassen. Diese werden dann jeweils als ½ Teilnehmertag bezuschusst. Bei mindestens 5 Zeitstunden inhaltlich gestalteter Arbeit wird der volle Tagessatz gewährt.

- Ausnahmen: Pilgerfahrten für Schüler/innen ins Ausland (z. B. Taizé, Rom, Santiago de Compostela) sind dann förderungswürdig, wenn sie mindestens 5 Tage (inkl. An- bzw. Abreisetag) dauern und sich in der inhaltlichen Gestaltung an den vorliegenden Richtlinien orientieren.

c) Anzahl der Teilnehmenden:

Bei Antragsstellung müssen mindestens 10 förderberechtigte Teilnehmende nachgewiesen werden.

Ausnahmen gelten für die Arbeitsgemeinschaften Schulpastoral – hierzu finden Sie weiter unten Ausführungen.

d) Ort der Maßnahme:

Die religiösen Maßnahmen sollen vorzugsweise im Bistum Münster durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Wanderexerzitien und Pilgerfahrten. Die bistumseigenen Häuser sowie Pfarrheime sollen bevorzugt genutzt werden. Ausnahmen müssen inhaltlich in der Antragstellung begründet werden.

e) Weitere Zuschüsse:

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmenbezogene Zuschüsse (durch das Bistum oder das Land aus). Dies schließt nicht aus, dass

z.B. der Förderverein der Schule und/oder die Pfarreien der Schüler/innen eine finanzielle Unterstützung gewähren können.

5. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Zahl der Teilnehmenden und nach der Dauer der Maßnahme.

Schulen, die solche Maßnahmen durchführen, sind gehalten, die Fördergelder verantwortungsbewusst zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Wahl von Verkehrsmitteln, z.B. bei Pilgerreisen ins Ausland: Billigflüge oder andere ökologisch fragwürdige Vorgehen sind zu vermeiden, da sie dem christlichen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung widersprechen.

- * Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung wird für jeden vollen Teilnehmertag ein Zuschuss in Höhe von 8,- € pro Tag und Teilnehmer gewährt. Werden für den Anreise- bzw. Abreisetag die Voraussetzungen für einen ½ Teilnehmertag erfüllt, wird ein Zuschuss von jeweils 3,50 € gewährt.
- * Veranstaltungen ohne Übernachtung werden für jeden vollen Teilnehmertag mit 3,50 € pro Tag und Teilnehmer gefördert. Werden die Voraussetzungen für ½ Teilnehmertag erfüllt, wird ein Zuschuss von jeweils 1,50 € gewährt.
- * Pilgerfahrten für Schüler/innen z. B. nach Assisi, Rom, Taizé, Santiago de Compostela, Israel können pauschal mit bis zu 20,- € pro Teilnehmer/in gefördert werden.
- * Für je 10 Schüler/innen können eine Leitungskraft und ggf. Begleiter/in mit dem entsprechenden Fördersatz bezuschusst werden.
- * Bei mehrtägigen Veranstaltungen müssen die inhaltlich gestalteten Zeiten am Anreise- bzw. am Abreisetag jeweils 2,5 Zeitstunden ergeben; An- bzw. Abreisetag werden dann jeweils mit 3,50 € gefördert.
- * Eine Arbeitsgemeinschaft Schulpastoral wird bei mindestens 5 teilnehmenden Schüler/innen pro Halbjahr pauschal mit 100,- € bezuschusst. Hierzu ist vor Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft ein Antrag zu stellen, dem eine Beschreibung der Anliegen und Ziele der AG im Kontext der jeweiligen Schule (Schulprogramm) beigefügt wird.
- * Bei Maßnahmen, die über Klassen- oder Kursgröße hinausgehen, kann anstelle einer teilnehmerbezogenen Förderung auch eine maßnahmenbezogene Pauschalförderung erfolgen, über deren Höhe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entschieden wird.

6. Verfahren zur Antragstellung, zur Bewilligung und zur Abrechnung

1. Antragstellung:

(a) Der Antrag (Formblatt 1) auf Förderung sowie ein inhaltliches Programm mit Angabe von Dauer und Ort der Maßnahme müssen **einen Monat vor Beginn der Maßnahme** beim

Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Schule und Erziehung, Abteilung Schulpastoral, Kardinal-von-Galen Ring 55, 48149 Münster vorliegen.

(b) Der Antragssteller erhält vor der Maßnahme durch die Geschäftsführung der Hauptabteilung Schule und Erziehung eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme sowie den Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Formblatt 2) und den Vordruck Teilnehmer/innenliste (Formblatt 3).

(c) Der Verwendungsnachweis (Formblatt 2) zuzüglich des tatsächlich durchgeführten Programms und der Liste der Teilnehmer/innen (Formblatt 3) sind innerhalb von **zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme** bei der Geschäftsführung der Hauptabteilung Schule und Erziehung unter der o. g. Adresse einzureichen.

Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses durch die Hauptabteilung Schule und Erziehung erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.

Alle Anträge müssen auf den entsprechenden Formularen von der verantwortlichen Leitung der Maßnahme unterzeichnet werden.

Der Antrag (Formblatt 1) muss darüber hinaus auch von der Schulleitung oder gegebenenfalls von der zuständigen Abteilungsleitung unterzeichnet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien in der Fassung vom 01.01.2009 werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Hinweis:

Die o. g. Formblätter sind unter o. g. Adresse erhältlich oder im Internet unter www.bistum-muenster.de/schulpastoral (und hier dann unter „Service“).

Informationen erteilt:

Bischöfliches Generalvikariat; Abteilung Schulpastoral

Kardinal-von-Galen Ring 55, 48149 Münster

Tel: 0251/495-408 oder 495-416 (Herr Kirchner, Geschäftsführer)



Dr. William Middendorf
Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung